

Zu TOP 3 der Tagesordnung

Bericht der staatlichen Deputation für Inneres und Sport zum Antrag der Fraktion der CDU vom 10. Dezember 2012 „Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes – Eilzuständigkeit für Zollvollzugsbeamte im Bremer Polizeigesetz verankern“

I. Inhalt des Antrags und Zielsetzung

Mit dem Antrag der Fraktion der CDU vom 16. Januar 2013 (Drs. 18/731) ist beabsichtigt, für Beamte des Zollvollzugsdienstes eine Eilzuständigkeit für Maßnahmen nach dem Bremischen Polizeigesetz gesetzlich zu regeln. Die Zollbeamten – so die Begründung - seien gehindert, zum Beispiel bei Fahrzeugkontrollen nach Abschluss ihrer eigenen zollbehördlichen Maßnahmen Betroffene weiter bis zum Eintreffen der Landespolizei festzuhalten, auch wenn etwa Hinweise auf Mängel in der Fahrtüchtigkeit, auf technische Mängel des Fahrzeugs oder auf Straftaten bestünden, für die der Zoll keine Verfolgungskompetenz habe. In diesen Fällen könne eine Unterbindung der Weiterfahrt nur durch die Landespolizei selbst vorgenommen werden. Treffe diese nicht zeitgerecht ein, müsse dem Betroffenen die Weiterfahrt gestattet werden.

Durch eine Änderung des Bremischen Polizeigesetzes soll den Beamten des Zollvollzugsdienstes die Möglichkeit eingeräumt werden, ebenso wie bei Polizeivollzugsbeamten des Bundes in Eilfällen Maßnahmen nach dem Bremischen Polizeigesetz treffen zu können.

Der Antrag ist auf der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft am 24. Januar 2013 beraten worden. Die Bremische Bürgerschaft hat die erste Lesung unterbrochen und den Antrag zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres und Sport überwiesen.

II. Stellungnahme der staatlichen Deputation für Inneres und Sport

Die Aufgaben und Befugnisse der Zollbeamtinnen und –beamten sind im Zollverwaltungsgesetz geregelt. Dazu gehört im Wesentlichen die zollamtliche Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Waren nebst Erhebung der Abgaben, die Kontrolle von Verboten und Beschränkungen für das Verbringen von Waren, die Bekämpfung des Terrorismus, der Schwarzarbeit, der Produktpiraterie und der Geldwäsche sowie die Überwachung des Artenschutzes. Durch das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes können Beamte des Zollgrenzdienstes sowie andere Beamte des Zolls, soweit sie mit Vollzugsaufgaben betraut sind, unmittelbaren Zwang anwenden und Schusswaffen einsetzen. Die Zollbehörden sind organisationsrechtlich dem Bundesministerium der Finanzen zugeordnet.

Die Beamtinnen und –beamten des Zolls gehören organisationsrechtlich nicht zu den Polizeivollzugsbeamten des Bundes. Daher verfügen sie nicht über die in § 81 Abs. 3 des Bremischen Polizeigesetzes enthaltene Befugnis, in bestimmten Fällen wie insbesondere bei der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat Amtshandlungen auf dem Gebiet des Landes Bremen vornehmen zu können. Diese Befugnis richtet sich vielmehr ausschließlich an Polizeivollzugsbeamte des Bundes.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte 2008 auf diese Problematik hingewiesen und die Länder gebeten, eine Gleichbehandlung des Zolls mit den Polizeivollzugsbeamten des Bundes jeweils für ihre örtlichen Bereiche zu regeln. Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Brandenburg haben zwischenzeitlich entsprechende Regelungen in ihre Polizeigesetze aufgenommen.

Die anderen Länder hatten aus unterschiedlichen Gründen erklärt, eine solche Regelung nicht treffen zu wollen. Teilweise bemängelten diese Länder, dass für eine solche Regelung kein Bedarf zu erkennen sei. Probleme in der Zusammenarbeit oder Defizite bei der Bewältigung von Lagen im Zusammenhang mit Zollkontrollen seien nicht aufgetreten. Eine korrespondierende gesetzliche Regelung des Bundes, die den Beamtinnen und –beamten des Zolls ein Tätigwerden in Eilfällen außerhalb ihres originären Tätigkeitsbereichs erlaube, liege nicht vor.

Der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz hatte sich 2009 ebenfalls mit dieser Thematik befasst. Er stellte auf der Grundlage eines Berichts zur „Ausgestaltung der Eilkompetenzen der Bundespolizei“ fest, dass die Regelungen in den Polizeigesetzen der Länder zur Einräumung einer Eilkompetenz für Polizeivollzugsbeamte des Bundes erforderlich und ausreichend seien. Die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung der landesrechtlichen Regelungen werde nicht gesehen. Insbesondere ist seitdem kein Lagebild vorgelegt worden, dass die Forderung unterstützen würde.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) unternahm im Juli 2012 einen erneuten Anlauf in der Angelegenheit. Die GdP bat die Innenminister und –senatoren der Länder sowie die innenpolitischen Sprecher und Sprecherinnen der Fraktionen in den Landesparlamenten und im Bundestag um Unterstützung für ihren Vorschlag, die Vollzugsbeamten in der Zollverwaltung in das Bundespolizeibeamtengesetz aufzunehmen, um in der Frage der Eilzuständigkeit bundesweit eine einheitliche Regelung für die wechselseitige Unterstützung von Zoll- und Polizeibeamten zu gewährleisten. Eine Reaktion des Bundes ist bislang nicht bekannt geworden.

Es ist festzustellen, dass die derzeitige Rechtslage, nach der in einigen Polizeigesetzen der Länder eine Eilkompetenz für Vollzugsbeamte des Zolls eingeführt worden ist, in der Mehrzahl der Länder aber bislang offensichtlich nicht, unbefriedigend ist. Es ist angesichts der Position der Länder, die dies nach wie vor nicht als erforderlich ansehen, absehbar, dass ein sehr heterogenes Bild hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten für Vollzugsbeamte des Zolls im Falle von Eilmaßnahmen verbleiben wird. Grundsätzlich ist daher der Vorschlag der GdP, die Vollzugsbeamten des Zolls durch eine Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes den Bundespolizeibeamten rechtlich gleichzustellen, zu unterstützen. Auch die Länder, die eine Änderung ihrer Landespolizeigesetze bisher abgelehnt haben, zeigten sich diesem Vorschlag gegenüber aufgeschlossen. Damit würde für das gesamte Bundesgebiet eine einheitliche Regelung getroffen werden können. Eine Änderung aller Landespolizeigesetze wäre nicht erforderlich.

Bislang liegt eine Reaktion des Bundes zu diesem Vorschlag nicht vor. Auch wenn der Bund diesen Vorschlag nicht aufgreift, hält die Deputation eine Änderung des Bremischen Polizeigesetzes nicht mehr für angezeigt. Sofern der Bund nicht zu einer eigenen Lösung bereit ist, kommt eine Kompensation durch eine landesgesetzliche Regelung nicht in Betracht. Sollte der Bund den Vorschlag aufgreifen, wäre eine landesgesetzliche Regelung ohnehin entbehrlich.

III. Empfehlung

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport empfiehlt, den Antrag der Fraktion der CDU abzulehnen.